

VORSTAND VOM 23. NOVEMBER 2016

Bern, 18. November 2016

Beilage 20 – DB

Automatischer Informationsaustausch: Auswirkungen für ausländische Arbeitnehmende

Antrag: Kenntnisnahme

Ausgangslage

Der grosse Anteil der Arbeitnehmenden in der Schweiz, die aus dem Ausland zugezogen sind, sowie deren Kinder, pflegen eine enge Beziehung zu ihrem Ursprungsort – zu ihren Wurzeln. Oft leben dort noch Familie und Freunde. Diese Beziehung drückt sich häufig auch im Besitz einer Wohnung, eines Hauses oder anderen Vermögenswerten aus.

Dies auch weil die Einwanderung in der Schweiz, vor allem bis zur Einführung der Personenfreizügigkeit, von einem Übergangscharakter geprägt war. Die Migrationspolitik fusste auf der Idee eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Schweiz. Dementsprechend sorgten die ausländischen Arbeitskräfte für eine Existenzsicherung im Heimatland vor und investierten ihre Ersparnisse aus der Schweiz häufig in Wohneigentum im Heimatland.

Dieser Immobilienbesitz wird im Heimatstaat in der Regel besteuert. Sowie auch die Bankkonti oder andere Vermögenswerte häufig den Steuern im Heimatstaat unterliegen. Mit der Steuerpflicht im Ausland nahmen viele ausländische Arbeitnehmende in der Schweiz an, dass die Vermögenswerte im Ausland nicht noch zusätzlich in der Schweizer Steuererklärung zu deklarieren seien.

Die schweizerische Steuergesetzgebung sieht jedoch vor, dass auch Vermögenswerte, die sich im Ausland befinden sowie deren Erträge zu deklarieren sind. Ob darauf auch Steuern in der Schweiz zu entrichten sind, hängt häufig von einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem betreffenden Land ab. Die Deklarationspflicht bleibt jedoch bestehen, weil bei der Festlegung des Steuersatzes das Vermögen im Ausland mitberücksichtigt wird.

Für ausländische Arbeitnehmende ist das Schweizer Steuerrecht keine einfache zugängliche Materie. Der Informationsstand darüber ist gering. Für viele ist das Ausfüllen einer Steuererklärung ein Problem. Etliche Gewerkschaften bieten hier nützliche Dienstleistungen an.

Was ist der automatische Informationsaustausch?

Die Schweiz hat sich für den AIA entschieden. Die entsprechende Gesetzgebung ist verabschiedet. Die Inkraftsetzung ist auf den 1.1.2017 angesetzt. Der SGB hat stets den AIA unterstützt. Dies als wirksame Massnahme gegen die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung und als Massnahme für einen transparenten und rechtskonformen schweizerischen Finanzplatz.

Beim AIA handelt es sich um einen Standard, welcher festlegt, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Informationen zu den ausländischen Bankkonten Steuerpflichtigen austauschen. Der AIA-Standard verlangt, dass Finanzinstitute (z.B. Banken) in teilnehmenden Ländern alle Kunden identifizieren, welche in einem anderen teilnehmenden Land ansässig sind. Sobald eine meldepflichtige Person identifiziert wird, meldet das Finanzinstitut jährlich die relevanten Informationen an die lokalen Steuerbehörden, welche diese Daten wiederum an die Steuerbehörden im Ansässigkeitsland der meldepflichtigen Person weitergeben.

Der AIA beruht auf dem Grundsatz der Reziprozität. Die Schweiz wird nicht nur Informationen liefern müssen, sie wird auch Informationen erhalten. Und zwar über die ausländischen Bankkonten von Steuerpflichtigen in der Schweiz.

Mit den EU-Staaten hat die Schweiz diesbezüglich ein eigenes Abkommen abgeschlossen. Ab 2017 können dann Daten gesammelt werden, und ab 2018 kann ein erster Datenaustausch erfolgen. Die Schweizer Steuerbehörden werden also ab 2018 automatisch Daten aus den europäischen Mitgliedstaaten erhalten. Diese werden die ausländischen Bankkonten von Kunden betreffen, die in der Schweiz wohnen. Die Informationen beinhalten u.a. die Identität des Bankkunden sowie die Kontonummer, der Kontostand und die Zinsen.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) wird die aus dem Ausland eingehenden Finanzinformationen an die zuständigen kantonalen Veranlagungsbehörden weiterleiten, damit diese das schweizerische Steuerrecht anwenden und durchsetzen können. Wie genau dieser Datenaustausch in den betreffenden europäischen Staaten funktionieren wird, ist Sache der nationalen Umsetzungsgesetzgebung und für den SGB noch unklar. Noch unklar ist auch wie die Eidg. Steuerverwaltung die Datensätze aus dem Ausland an die kantonalen Steuerbehörden weitergeben wird.

Wie haben sich ausländische Arbeitnehmende in der Schweiz zu verhalten?

Die bisherige Behandlung der Thematik in Politik und Medien bezog sich grundsätzlich nur auf die Auswirkungen für die Schweizer Finanzinstitute. Diese müssen sich künftig an dem Informationsaustausch über ihre Kunden mit Wohnsitz im Ausland beteiligen. Dass der AIA auch Auswirkungen für die in der Schweiz wohnhaften Personen hat, die im Ausland Vermögenswerte halten, wurde bisher kaum thematisiert.

Wer ein Bankkonto im Ausland besitzt und in der Schweiz wohnt, ist von der Anwendung des AIA betroffen. Wenn ein solches Bankkonto nicht in der Schweizerischen Steuererklärung deklariert ist, werden ab 2018 die kantonalen Steuerbehörden viel einfacher als heute Kenntnis über diese Vermögenswerte erhalten. Damit wird den betroffenen Steuerpflichtigen weit häufiger ein Verfahren über Steuerhinterziehung drohen.

Informationen über den Immobilienbesitz sind vom AIA nicht erfasst. Grundbuchämter sind nicht gehalten die Informationen an die Steuerbehörden zu liefern. Häufig ist jedoch mit dem Besitz einer Immobilie auch ein Bankkonto verbunden, über das die Bewirtschaftung und Finanzierung abgewickelt wird. Folglich dürfe auch der Besitz einer Immobilie im Ausland, die in der Schweiz nicht deklariert ist, künftig für die kantonalen Steuerbehörden transparenter werden.

Der Informationsaustausch betrifft die Steuerbehörden. Aufgrund des AIA ergibt sich keine Pflicht der Eidg. Steuerverwaltung andere Behörden, wie etwa die kantonalen Ausgleichskassen, welche die Gesuche um Ergänzungsleistungen oder Krankenkassenprämienverbilligungen prüfen, mit den Informationen über Bankvermögen im Ausland zu beliefern. Aber zwischen den kantonalen

Steuerbehörden und den Ausgleichskassen kann es im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung in den jeweiligen Sozialwerken einen Informationsaustausch mit den Steuerbehörden geben.

Aufgrund des AIA ist es ratsam sämtliche Vermögenswerte im Ausland in der schweizerischen Steuererklärung zu deklarieren. Das schweizerische Steuerrecht sieht in Fällen der unterlassenen Deklaration die Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige vor. Diese kann einmalig durchgeführt werden. Mit der straflosen Selbstanzeige entfällt die Busse. Fällig bleibt jedoch eine Nachsteuer über 10 Jahre.